

zählten. Der erste Richter übersieht dabei aber, daß die auf jener Konferenz getroffenen Vereinbarungen durch das Gesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 289), das laut Verordnung vom selben Tag (RGBl. II S. 358) mit dem 1. September 1924 in Kraft trat, auch innerstaatliche Wirkung erlangt haben. Das Londoner Abkommen ist damit «innerdeutsches Recht» geworden. Soweit seine Vorschriften nach Inhalt, Zweck und Fassung ohne weiteres, d. h. ohne daß es noch eines weiteren völker- und staatsrechtlichen Aktes bedarf, rechtliche Folgen auszulösen geeignet sind, kann sich auch der einzelne darauf berufen (RGZ. Bd. 117 S. 284). Allein im Ergebnis ist dem Landgericht beizutreten. Wohl befassen sich Dawesplan (Teil I Nr. XI a und b, Nr. XII) und das Londoner Abkommen (Anl. I und II) auch mit den Reparations-Sachleistungen und im besonderen behandelt die am 1. Mai 1925 in Geltung getretene Verfahrensvorschrift für Sachleistungen (vgl. Cuntze, »Das neue Sachleistungsverfahren nach dem Londoner Protokoll« S. 109 flg.) in Titel VIII die nach dem Cuntze-Bemelmans-Abkommen geschlossenen Verträge. Allein nirgends bietet sich ein Anhaltspunkt dafür, daß die Verordnung vom 29. Oktober 1923 aufgehoben sein soll und ihre Weitergeltung mit der neuen Regelung unvereinbar wäre. Titel VIII Nr. 1 der genannten Verfahrensvorschrift unterscheidet bei den auf Grund des Cuntze-Bemelmans-Abkommens geschlossenen Verträgen, ob es zu einem Nachtragsvertrag über ihre Ausführung gekommen ist oder nicht. Ersterenfalls ist das Reich dem deutschen Lieferanten gegenüber von jeder Haftung für die Zahlung geradeso befreit, wie dies bei sonstigen Sachlieferungsverträgen nach dem Londoner Abkommen oder dem Dawesplan in Verbindung mit der Verfahrensvorschrift vom 1. Mai 1925 gilt. Die Haftung trifft dann die beteiligte Gläubigerregierung und die Zahlungen erfolgen nach Titel IX der Verfahrensvorschrift. Ist wie hier kein Nachtragsvertrag geschlossen, so werden die ursprünglichen Verträge «als annulliert angesehen» (Titel VIII Nr. 1 der Verfahrensvorschrift). Aus dieser Art der Regelung läßt sich gegen den Fortbestand der Verordnung vom 29. Oktober 1923 kein Bedenken herleiten.

Es muß dehalb bei der Unzulässigkeit des Rechtswegs sein. Bewenden haben...».

* * *

3) 16. Januar 1929. (V. B. 42/28) 1).

Art. 304 b des Versailler Vertrages — Gemischte Schiedsgerichte und Landesgerichte.

Art. 304 b des Versailler Vertrages schließt den Rechtsweg vor den deutschen Gerichten nicht schlechthin aus; die Vorschrift begründet für die alliierten und assoziierten Staatsangehörigen nur die Einrede der Unzuständigkeit, auf die sie verzichten können.

¹⁾ Bisher unveröffentlicht. (Mai 1929.)

Tatbestand: Zwischen den Parteien besteht ein Streit über die Aufwertung einer Restkaufgeldhypothek an einem Grundstück, das durch den Versailler Vertrag an Polen gefallen ist; der Rechtsstreit schwebt vor einem deutschen Gericht. Die Antragsgegner sind polnische Staatsangehörige; sie machen geltend, daß die Gemischten Schiedsgerichte zur Entscheidung berufen seien. Nur über diese Frage war zu entscheiden. Das Kammergericht, an das sich die Antragsgegner im Beschwerdewege gewandt haben, hat die Sache dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt und in dem Vorlegungsbeschluß folgendes ausgeführt:

Nach dem Beschlusse des Reichsgerichts vom 27. Juni 1928 — V. B. 26/28 (RGZ. Bd. 121 S. 337 ff.) — stehe an sich den früheren Reichsangehörigen die Anrufung des Gemischten Schiedsgerichtshofes offen, wenn sie Polen geworden seien und in Polen wohnten (Art. 304 b Abs. 2 VV.). Dies würde auch für die Antragsgegner zutreffen. Aber auch ihnen stehe die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle im vorliegenden Falle nach der Ansicht des Senats nicht zu. Wie der V. Zivilsenat des Reichsgerichts a. a. O. in Einklang mit dem I. Zivilsenat des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 108 S. 50) annehme, schließe Art. 304 b VV. den Rechtsweg vor den deutschen Gerichten nicht schlechthin aus. Diese Vorschrift begründe vielmehr für den jetzt polnischen Vertragsteil nur die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit, auf die er verzichten könne (so wohl auch im Ergebnis Reichsgericht IV 504/27 AufwRspr. 28 S. 257 gegen dieselben Antragsgegner). Im vorliegenden Falle hätten die Antragsgegner sowohl vor der Aufwertungsstelle als vor dem Landgericht den Einwand aus Art. 304 b VV. nicht erhoben. Sie hätten vielmehr eine Sachentscheidung des deutschen Aufwertungsgerichts dahin verlangt, daß die Forderung nach materiellem polnischen Recht festgesetzt werde. Dieses Begehren der Antragsgegner in den Vorinstanzen sei dahin auszulegen, daß sie sich der Entscheidung der deutschen Aufwertungsgerichte endgültig unterworfen hätten. Gegenüber diesem Verhalten könnten die Antragsgegner im dritten Rechtszuge mit der Einrede aus Art. 304 b VV. nicht mehr gehört werden, da ihnen der Verzicht auf diesen Rechtsbehelf entgegenstehe. Mit dieser Rechtsauffassung des Kammergerichts stünden jedoch die Entscheidungen des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 106 S. 56 und Bd. 107 S. 76 in Widerspruch. Dieser Senat des Reichsgerichts vertrete die Ansicht, daß in den Fällen des Art. 304 b Abs. 2 VV. auch die Unterwerfung des polnisch gewordenen Vertragsgegners unter die deutsche Gerichtsbarkeit wegen des zwingenden öffentlichrechtlichen Gebots des Versailler Vertrages nicht zu beachten sei. Danach wäre allerdings die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofes noch im dritten Rechtszuge von Amts wegen zu berücksichtigen. Das Kammergericht hält sich nicht für befugt, von der Rechtsauffassung des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts ohne Vorlage der Sache abzuweichen.

Das Reichsgericht erklärt die deutschen Gerichte für zuständig aus folgenden

Gründen: Die sachliche Zuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle ist mit dem Kammergericht zu bejahen. Die Antragsgegner sind nach dem unstreitigen Sachverhalt Polen. Sie sind als solche Staatsangehörige einer alliierten und assoziierten Macht im Sinne des Versailler Vertrages. Der Streit der Parteien betrifft einen Vertrag, der vor Inkrafttreten des Versailler Vertrages abgeschlossen ist. Hiernach ist für die Austragung des Aufwertungsstreits zwischen der Antragstellerin und den Antragsgegnern an sich nach Art. 304 b Abs. 2 VV. die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs begründet (RGZ. Bd. 121 S. 337 ff.). Der frühere VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seiner oben angeführten Entscheidung (RGZ. Bd. 106 S. 56) angenommen, daß diese Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs eine ausschließliche in dem Sinne sei, daß ein Deutscher einen Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht wegen eines unter Art. 304 b Abs. 2 VV. fallenden Rechtsverhältnisses überhaupt nicht bei einem deutschen Gericht verklagen könne und daß das etwa angerufene deutsche Gericht sich von Amts wegen für unzuständig erklären müsse.

Gegen diesen Standpunkt des früheren VI. Zivilsenats hat sich der I. Zivilsenat in dem Urteil vom 16. April 1924 — I 216/23 — (RGZ. Bd. 108 S. 53) gewandt. Dort wird ausgeführt, ausdrücklich werde der deutschen Gerichte in Art. 304 b Abs. 2 VV. überhaupt nicht gedacht. Die Zuständigkeit, auf Anrufen des fremden Vertragsgegners über die Streitfrage aus einem Verträge gegenüber einem Deutschen zu entscheiden, werde ihnen nicht gänzlich genommen, sondern sie werde nur in dem Sinne eingeschränkt, daß der Vertragsgegner des deutschen Reichsangehörigen wider seinen Willen nicht gehalten sei, vor einem deutschen Gericht wegen des Anspruchs aus dem Verträge Recht zu nehmen. Erhebe er trotzdem Klage bei einem deutschen Gericht, so unterwerfe er sich dessen sachlicher Zuständigkeit. Art. 304 b Abs. 2 VV. schaffe hiernach nur für den Vertragsgegner des Deutschen die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit, auf die er aber verzichten könne. Ein Recht, sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, bestehe auf Grund des Art. 304 b Abs. 2 VV. für das deutsche Gericht nicht. Dieser Meinung des I. Zivilsenats ist der V. Zivilsenat bereits in dem oben erwähnten Beschlusse (RGZ. Bd. 121 S. 337 ff.) ausdrücklich beigetreten, ohne daß indessen die Entscheidung auf diesem Satze beruhte. Auch in der vorliegenden Sache ist an dieser Ansicht festzuhalten.

Die strenge Auslegung, welche der frühere VI. Zivilsenat der Vorschrift des Art. 304 b Abs. 2 VV. gibt, findet weder in dem Wortlaut noch in dem Zweck dieser Bestimmung eine genügende Stütze. Der ausländische Vertragsteil wird durch die mildere Auslegung des I. und V. Zivilsenats in einer der Tendenz des Versailler Vertrags vollauf genügenden Weise geschützt, während die deutsche Partei durch die strenge Auffassung des früheren VI. Zivilsenats in ihrer Rechtsverfolgung und -verteidigung in einer Weise behindert wird, die auch »durch

Geist und Willen des Versailler Vertrags« nicht gerechtfertigt werden kann.....

Da die Antragsgegner in den beiden Vorinstanzen sich sachlich eingelassen haben, ohne die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs geltend zu machen, so haben sie sich der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen. Ihre erst in der weiteren Beschwerde enthaltene Berufung auf Art. 304 b Abs. 2 VV. ist daher unbeachtlich.

Ob die deutsche Aufwertungsstelle zuständig ist, über die Höhe der Aufwertung solcher Ansprüche der in den §§ 4—54 AufwG. bezeichneten Art zu entscheiden, die nach ausländischem Recht aufzuwerten sind, und ob über diese Zuständigkeitsfrage die Aufwertungsstelle oder das ordentliche Gericht zu befinden hat, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist, da die Antragstellerin die Aufwertung nach deutschem Rechte verlangt, die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle solange gegeben, als nicht feststeht, daß polnisches Recht zur Anwendung kommt. Es wäre also höchstens zu erwägen, ob das Verfahren vor der Aufwertungsstelle auszusetzen sei, bis die Frage, welches Aufwertungsrecht entscheidet, geklärt ist. Einer Aussetzung bedarf es aber im vorliegenden Falle deshalb nicht, weil das Vorbringen der Antragsgegner, daß die Aufwertung der persönlichen Forderung sich nach polnischem Rechte richte, offenbar unbegründet ist (vgl. RGZ. Bd. 120 S. 83 f.). Das deutsch-polnische Abkommen vom 5. Juli 1928 ist noch nicht in Kraft getreten. Es ist daher nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Die Frage, ob das deutsche Aufwertungsrecht auf die persönliche Forderung anzuwenden ist, wenn das mit der Hypothek belastete Grundstück später an Polen gefallen ist, ist aber durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts zugunsten der Anwendung des deutschen Rechts so eindeutig entschieden, daß ein Zweifel nicht mehr bestehen kann. Wie die Entscheidung des Landgerichts in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung zutreffend annimmt, haben die Parteien bei der Begründung des Rechtsverhältnisses dieses dem Recht unterstellt, das bei Bestellung der Hypothek am Ort der belegen Sache herrschte. Das war das deutsche Recht. Dieses Recht bleibt aber in seiner jeweiligen Gestaltung maßgebend, sofern nicht der gemeinsame Wille aller Vertragsteile dahin geht, sich dem am Erfüllungsorte neu eingeführten Rechte zu unterwerfen, oder sofern nicht wenigstens sämtliche Vertragsteile örtlich unter der Herrschaft des neuen Rechtes stehen. Keine dieser Voraussetzungen trifft hier nach den Feststellungen des Landgerichts zu. Dazu kommt im vorliegenden Falle noch, daß nach dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922/11. Juni 1922 die Forderung der Antragstellerin eine Markforderung geblieben ist. (Vgl. RGZ. Bd. 120 S. 277 ff.; Reichsgericht in JW. 1928 S. 1790 5.)

*

*

*